

kriminalistische Untersuchung:

Hauptgegenstand der kriminalistischen Tätigkeit, spezifisches Anliegen der Bearbeitung von Straftaten im -> Ermittlungsverfahren. Der Begriff „k. U.“ findet in der sozialistischen Kriminalistik in unterschiedlicher Weise Verwendung. Während auf der einen Seite damit die Gesamtheit jener Maßnahmen bezeichnet wird, die sich im Ergebnis der Aufdeckung einer Straftat bzw. nach Bekanntwerden eines Anlasses zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen erforderlich machen (wodurch auch der Charakter der Untersuchung als einer bestimmenden Phase in der kriminalistischen Bearbeitung von Strafsachen betont wird), dient er andererseits (im erweiterten Sinne) zur Kennzeichnung aller Operationen und Handlungen, die sich mit dem Ziel der Aufdeckung, der Aufklärung und — wenngleich zwar eingeschränkt — der Verhütung von Straftaten ergeben.

Das zentrale Anliegen der k. U. besteht darin, zweifelsfreie Erkenntnisse über zu klärende Straftaten und kriminalistisch relevante Tatsachen, Sachverhalte und Vorkommnisse nach deren Aufdeckung bzw. Bekanntwerden zu gewinnen, mit dem Ziel, zum angestrebten Erfolg der Untersuchung durch die Aufklärung des jeweils relevanten Geschehens zu gelangen. Zur Gewährleistung eines exakten und zügigen Ablaufs der Untersuchung ist der kriminalistische Untersuchungsprozeß in Stadien unterteilt. Ausgehend und abhängig von der jeweiligen -> *kriminalistischen Ausgangssituation*, der Spezifik des zu untersuchenden Vorkommnisses, dem Stand der informativen, insbesondere beweisrechtlichen Ausgangslage und den sich daraus ergebenden Untersuchungsaufgaben (zu deren Realisierung spezifische kriminalistische Vorgehensweisen

erforderlich sind), weist der Untersuchungsprozeß (zumindest für viele Straftaten zutreffend) zwei fließend ineinander übergehende Stadien — den -> *ersten Angriff* und das Stadium der weiteren Untersuchung — auf, die beide einer einheitlichen Zielstellung untergeordnet sind. Die k. U. als dynamisch verlaufender Prozeß dient mithin dem Ziel, die vollständige, unumstößliche und allseitige Erforschung der objektiven Wahrheit, also aller jener Umstände, die für die Aufklärung der Straftat und die Ermittlung des Täters von Bedeutung sind, zu gewährleisten und auf diesem Wege die vom Gesetz (StPO der DDR) geforderte -> *Beweisführung* überzeugend sicherzustellen. In Übereinstimmung mit dieser Aufgabenstellung obliegt es der k. U. allerdings nicht nur, die Wahrheitsforschung zum aufzuklärenden Sachverhalt erfolgreich zu betreiben und den Täter zu ermitteln, sondern gleichermaßen die dem Geschehen zugrunde liegenden konkreten Ursachen, tatentschlußfördernden und -begünstigenden Bedingungen zu ergründen und Maßnahmen zu deren operativer Beseitigung, soweit sie in die Zuständigkeit und in den Bereich der realen Möglichkeiten des Kriminalisten fallen, einzuleiten.

kriminalistische Untersuchungsplanung:

geistig-schöpferischer Denkprozeß des Kriminalisten zur Bestimmung von kriminalistischen Versionen, Untersuchungs- und Ermittlungsaufgaben im Rahmen des Untersuchungsprozesses (Anzeigenprüfung und Ermittlungsverfahren), einschließlich der Festlegung des Weges und der Methoden zur Lösung der festgelegten Untersuchungsaufgaben sowie Erarbeitung des -> *Untersuchungsplanes*.

K. U. ist dem Wesen nach gedankliche Arbeit, um vorausschauend den Weg